

## **Kinderschutz**

Die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten und das Inkrafttreten der Eindämmungsverordnung<sup>1</sup> haben gravierende Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Eltern, Familien sowie Personensorgeberechtigte, aber auch auf die Gewährleistung und Durchführung von Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die umfassende Betreuung und alleinige Förderung der Kinder, die Abwesenheit von gewohnten Unterstützungssystemen und Hilfen, Sorgen zur Gesundheit, finanzielle Nöte und Zukunftsängste können zu Überlastungssituationen, verbunden mit Stress, Spannungen und Konflikten in den Familien und letztlich zu einer Zunahme von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche führen.

Jugendämter stehen vor der Herausforderung, die Gewährleistung des Kinderschutzes unter Beachtung der Weisungen und Verordnungen über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller sicherzustellen. Diese Herausforderungen beziehen sich einerseits auf die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie auf die Sicherstellung der eigenen Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes selbst.

Das MBS möchte die Jugendämter durch Informationen unterstützen und eine laufend sich aktualisierende Plattform mit Hinweisen und Empfehlungen, aktuellen Rechtsprechungen und Beispielen aus der Praxis anbieten.

Sofern einzelne Jugendämter anderen Jugendämtern ihre Erfahrungen, Beispiele oder weitere Materialien zur Verfügung stellen möchten, nehmen wir diese gern auf.

### **Hinweise und Empfehlungen:**

#### **1. Fachkräftesicherung**

Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im ASD, z.B. bei Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen vor Ort zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, ist zu prüfen, ob Fachkräfte mit Erfahrungen im Kinderschutz aus den ambulanten Hilfen (u.a. von freien Trägern) herangezogen werden können. Insbesondere dann, wenn bereits ambulante Leistungen der Jugendhilfe in den Familien gewährt werden.

#### **2. Inobhutnahmen**

Eine häufig gestellte Frage der letzten Tage ist, ob Inobhutnahmen unter Teilnahme der Gesundheitsämter stattfinden müssen.

Es ist zu empfehlen, das bereits im Vorfeld Absprachen zwischen dem Jugendamt und den zuständigen Gesundheitsämtern auf Landkreisebene zum Umgang mit Inobhutnahmen bei Familien, die in Quarantäne sind oder ein hohes gesundheitliches Risiko für die Fachkräfte besteht, getroffen werden. Zudem wird angeregt zu klären, ob und inwieweit durch die Gesundheitsämter den Fachkräften Schutzkleidung zur Verfügung gestellt werden kann.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 11])

### **3. Wahrnehmung des Umgangsrechtes**

Die aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS –CoV-2 erlaubt gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2f das Betreten von öffentlichen Orten zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich. Sofern also der Umgang zum Kind auch der Wahrnehmung des Sorgerechts dient, steht einem Umgangskontakt auch Landkreis übergreifend generell nichts entgegen. Anlehnend an die Erlaubnis in § 11 Abs. 3 Nr. 2 e, i, und g, dass sich Lebenspartner besuchen dürfen, die auch in getrennten Haushalten wohnen, wären nicht sorgeberechtigte aber umgangsberechtigten Elternteile hier gleichzustellen. In diesem Zusammenhang wäre in den Umgangszeiten auch die Begleitung von Minderjährigen in der Öffentlichkeit erlaubt sowie die Durchführung von Sport und Bewegung mit den eigenen Kindern an der frischen Luft.

Ein Vergleich mit den erlassenen Regelungen zum Umgang in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kann nicht gezogen werden, da zu unterscheiden ist, ob es sich um den familiären Bereich oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt, die besonderen rechtlichen Regelungen unterliegen.

Gemäß § 1684 BGB haben Kinder einen Anspruch auf Umgang mit ihren Eltern und Eltern mit ihrem Kind und es liegt zunächst in der Elternverantwortung diesen Umgang zu regeln und zu entscheiden. Jugendämter haben ihrem gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrag gemäß § 18 SGB VIII zu folgen, einzelfallorientiert beratend tätig zu werden.

Um einer möglichen Entfremdung des umgangsberechtigten Elternteils zu dem eigenen Kind/Kindern entgegen zu wirken, sollte aus sozialpädagogischer Sicht der Umgang soweit wie möglich weitergeführt werden, sofern keine konkreten gesundheitliche Gefahren (z.B. Quarantäne) dem entgegen sprechen. Im individuellen Fall ist immer ein Abwägungsprozess zu empfehlen, zwischen dem familiären Umgangsrecht und einer konkreten Gesundheitsgefährdung durch den umgangsberechtigten Elternteil. Der umgangsberechtigte Elternteil kann z.B. versichern: dass er keiner Risikogruppe angehört und keine Krankheitsanzeichen hat, mit dem Kind weitere Sozialkontakte während des Umgangs ausschließt und ggf. auch Alternativen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln nutzt, um das Kind zu besuchen.

Sofern ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, sollten Telefonzeiten bzw. Videokonferenzen (z.B. über Face Time oder Skype) fest vereinbart werden, um eine Entfremdung des Kindes zum anderen Elternteil zu vermeiden

### **4. Notbetreuung für Kinder im Grundschulalter bei drohender oder vorliegender Kindeswohlgefährdung**

Entsprechend der Ergänzung zur Allgemeinverfügung des MSGIV zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020, können Kinder bis zum Grundschulalter in die Notbetreuung der Kindertagesstätten oder Horte aufgenommen werden, sofern es der Sicherung des Kindeswohls dient.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten bleibt eine Konkretisierung des Verfahrens vorbehalten.

## **Empfehlungen und Beispiele aus den Landkreisen/ kreisfreien Städten:**

### **1. Unterstützung von hochbelasteten und überforderten Eltern/ Elternteilen**

Sollte es aufgrund konkreter Risikoaspekte oder Gefährdungslagen dazu kommen, dass Kinder nicht zu Hause bleiben können, kann selbstverständlich das Jugendamt über § 8a SGB VIII bzw. die weiteren Regelungen für Hilfen zur Erziehung entscheiden, dass Kinder trotz der fehlenden Voraussetzung bei den Eltern in Bezug auf die Zugehörigkeit zur „kritischen Infrastruktur“ in die Kita oder den Hort gehen können. Dies ist aber Vorort im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären.

In diesen Notfällen kann eine Bescheinigung durch das Jugendamt ausgestellt werden, die es zulässt, dass zum Schutz des Kindes eine Aufnahme in die Notbetreuung der Kindertagesbetreuung oder der Horte ermöglicht wird.

## **2. Eltern – Stress Telefon**

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark hat ein „Eltern – Stress-Telefon“ geschaltet. Unter einer zentralen Telefonnummer erfolgt eine fachliche Beratung der Eltern durch sozialpädagogische Fachkräfte.

### **Aktuelle Rechtsprechung:**

[https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/kabinett\\_rechtsverordnung\\_zu\\_corona\\_17.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kabinett_rechtsverordnung_zu_corona_17.pdf)

[https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/050\\_20\\_msgiv\\_corona\\_allgemeinverfuegung\\_schulen\\_kit\\_as\\_20200315.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/050_20_msgiv_corona_allgemeinverfuegung_schulen_kit_as_20200315.pdf)

<https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html>